

Die Curie des Ritterstandes bildeten die Besitzer der im Lande belegenen landtagsfähigen adligen oder Rittergüter. Sie zerfiel in zwei Abtheilungen, nämlich:

- a. in die Officianten-Tafel, an welcher die fünf adligen Landesältesten des Luckauer, Gubener, Calauer, Lübbner und Spremberger Kreises, in der vorstehenden Reihenfolge, demnächst der Landes-Ober-Steuer-einnehmer, der Landsyndikus und die fünf adligen Landesdeputirten der Kreise in derselben Reihenfolge, wie die Landesältesten saßen; (alle diese Landes-Officianten mußten Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, also zur Sessionsnahme bei der Rittercurie befugt sein);
- b. die eigentliche Rittertafel, an welcher sämtliche übrigen Ritter, unter denen jedoch keine Rangordnung beobachtet wurde<sup>1)</sup>, Platz nahmen.

Bei den Abstimmungen bildeten diese beiden Tafeln jedoch nur eine Curie und gaben ein einziges gemeinschaftliches Botum ab.

Die Curie der Städte endlich bestand aus den Vertretern der vier Immediatstädte Luckau, Guben, Lübben und Calau.

## § 12.

### Landtagsfähigkeit.

#### 1. Allgemeine Voraussetzung.

Das Recht der Landstandschaft in der Niederlausitz war ein subjektivdingliches, dessen Ausübung jedoch noch an verschiedene Bedingungen in der Person des Ausübenden geknüpft war.

Wie überall in Deutschland galt es als allgemeiner Grundsatz, daß alle Landstandschaft auf dem Grundeigenthum beruhe. Jedoch nicht jeder Grundeigenthümer konnte dies Recht für sich in Anspruch nehmen, sondern zunächst überhaupt nur derjenige, der zwischen sich und dem Landesherrn keinen weiteren Schutzherrn anzuerkennen hatte und dem die aus dem patrimonium herfließende Grund- und Guts herrlichkeit über die Inassen seines Grundbesitzes als ein unmittelbar vom Landesherrn abgeleitetes Recht zustand.

Es läßt sich dies bei allen vier Ständen der Niederlausitz nachweisen.

Nur die Prälaten und Oberen derjenigen Stifter und Klöster hatten von jeher das Recht, an den Landesversammlungen Theil zu nehmen, welche sich im unmittelbaren Schutze der Landesherrn befanden, von diesen, oder ihren Vorfahren gegründet waren, einen größeren freien Grundbesitz und in demselben die weltliche Gerichtsbarkeit besaßen. Diese Bedingungen trafen nur zu bei dem Cistercienser-Mönchskloster zu Dobrilugk, dem Cistercienser-Mönchskloster zu Neuzelle und dem Benediktiner-Nonnenkloster zu Guben<sup>2)</sup>. Diese Klöster waren von jeher auf den Landtagen vertreten gewesen, während die von Privatpersonen gestifteten, mit keiner Jurisdiktion versehenen, wie das Franziskanerkloster zu Sorau und das Dominikanerkloster zu Luckau, von der Landstandschaft ausgeschlossen waren.

Die sämtlichen Standesherrschaften der Niederlausitz waren in sich abgeschlossene größere Besitzungen, deren frühere Besitzer mit dem Burgrecht

<sup>1)</sup> Landtags-Ordn. v. 1669 Cap. II.

<sup>2)</sup> Neumann: Geschichte der Landstände der N.-L. S. 103.